

Anordnung über die Behandlung des Frachtausgleiches.

— Braumalz und Malz für andere
Verwendungszwecke —

Vom 12. Juni 1967

Zu § 5 der Preisanordnung Nr. 4537 vom 1. April 1966 — Braumalz und Malz für andere Verwendungszwecke — wird für die Behandlung und Abrechnung des Frachtausgleiches in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Abrechnung des Frachtausgleiches mit den abrechnenden Betrieben erfolgt durch das Staatliche Getränkekontor, Direktion Hopfen — Malz.*

(2) Verantwortlich für die Führung der Frachtausgleichskasse ist das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie. Das Staatliche Getränkekontor rechnet im Auftrag des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie monatlich mit dem Haushalt ab. Die Salden der Abrechnungen werden monatlich durch Überweisung ausgeglichen.

§ 2

(1) Abrechnungspflichtig sind grundsätzlich die den Transportunternehmen gegenüber auftretenden Frachtzahler oder die Betriebe der Brauindustrie, die selbst für den Eigenverbrauch mälzen.

(2) Die Abrechnungspflicht tritt mit dem Versand der Ware, bei Eigenmälzerei der Brauereien mit der Übernahme des Malzes durch den Betriebsteil Brauerei ein.

(3) Tritt bei Exporten das Außenhandelsunternehmen als Frachtzahler auf, vergütet der Exportbetrieb diesem die verauslagte Fracht zu den Frachtsätzen gemäß § 3 Abs. 2. In diesem Falle ist der Exportbetrieb der Frachtausgleichsstelle gegenüber abrechnungspflichtig.

(4) Bei Exportlieferungen ab Werk hat der Exportbetrieb die nicht angefallene Fracht in Höhe der Frachtsätze gemäß § 3 Abs. 2 an das Außenhandelsunternehmen zu vergüten. Er ist dafür der Frachtausgleichsstelle gegenüber abrechnungspflichtig.

§ 3

(1) Die abzurechnenden Mengen und Frachtkosten sind formlos zusammenzustellen und durch die Frachtunterlagen zu belegen.

* 701 Leipzig, Jacobstraße 27.

(2) Für Exporte sind aus Rationalisierungsgründen anstelle der unter Abs. 1 geforderten Frachtunterlagen die Frachtsätze für die einzelnen Transportwege je Tonne auf Grund der gültigen Transporttarife anzuwenden. Die vom Außenhandelsunternehmen nachzuweisenden Tonnensätze sind von der Frachtausgleichsstelle zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Die Abrechnung ist für den vergangenen Monat bis 15. des nachfolgenden Monats einzureichen.

(4) Die Abrechnung für exportierte Mengen hat zum 5. des nachfolgenden Monats für die erste Monatshälfte zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Frachtausgleichsstelle hat nach Prüfung der Unterlagen die anerkannten Ausgleichsbeträge (Differenz zwischen tatsächlichen Frachtkosten und Frachtpauschalen) innerhalb 15 Tagen nach Eingang der Unterlagen an die abrechnenden Betriebe zu überweisen.

(2) Haben Betriebe auf Grund der Abrechnung einen Ausgleichsbetrag abzuführen, hat die Überweisung ebenfalls innerhalb 15 Tagen nach Abrechnungsdatum zu erfolgen.

(3) Durch die selbst mälzenden Brauereien ist die Frachtpauschale je dt hergestellten Malzes mit der Frachtausgleichsstelle nach § 3 Abs. 3 abzurechnen und nach § 4 Abs. 2 zu überweisen.

(4) Für Verkäufe an die Staatsreserve sind die nicht entstandenen Frachtkosten zurückzustellen. Beim Rückkauf ist diese Rückstellung aufzulösen.

§ 5

Die abrechnenden Betriebe haben die volkswirtschaftlich günstigste Transportart unter Beachtung der bestehenden Beförderungsbestimmungen zu wählen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1967

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k